



D O R D A

Abfalltransportverbot auf der Straße

Unionsrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte

RA Priv.-Doz. Dr. Bernhard Müller

Inhalt des Verbotes

§ 15 Abs 9 AWG / § 69 Abs 10 AWG:

Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über:

1. **300 km** in Österreich haben ab 1. Jänner **2023**
2. **200 km** in Österreich haben ab 1. Jänner **2024**
3. **100 km** in Österreich haben ab 1. Jänner **2026**

haben per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) **zu erfolgen**. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegenden Transporte für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25 % oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Unionsrechtliche/Verfassungsrechtliche Problemstellungen

- **EU-Recht:**
 - EU-Warenverkehrsfreiheit
 - EU-Dienstleistungsfreiheit
- **Österreichisches Verfassungsrecht:**
 - Gleichheitsgrundsatz: Gleichbehandlungsgebot/Sachlichkeitsgebot
 - Grundrechte: Eigentums- und Erwerbsausübungsfreiheit
- **Rechtsstaatsprinzip**

Ziel einer nachhaltigen EU-Kreislaufwirtschaft

- **Österreich:** *Österreichische Kreislaufwirtschaft zu einer nachhaltigen und zirkulären Gesellschaft entwickeln*
- *Gewinnung 16 % der Materialien und Ressourcen durch kreislaforientierte Rückführung und Wiederverwendung ab 2030*
- **Sustainable Development UN/EU-Green Deal/EU-Aktionsplan:** *Zielsetzung signifikanter Reduktion von Abfällen*
- **EU-Aktionsplan:** *nachhaltige Produktpolitik, Bioökonomie, Abfallvermeidung und Recycling sowie eine Optimierung zentraler Produktwertschöpfungsketten.*
- **Novelle Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr 1013/2006 AVV:** *Verbesserung des Recycling von Abfällen (Wiederverwendung in der Union)*
- **EU-Green Deal:** *Vereinfachung von Abfalltransporten zur Stärkung von Sekundärrohstoffen*

Verstoß gegen EU-Recht

- **EU-Warenverkehrsfreiheit**

- Rückführbare und wiederverwendbare Abfälle = Waren nach der Warenverkehrsfreiheit
- Maßnahme gleicher Wirkung = Sektorale Fahrverbote
- Verstoß gegen die Freiheit der Warendurchfuhr
- Generalisierung "Bahnaffinität" von Abfall sachlich ungerechtfertigt

- **EU-Dienstleistungsfreiheit**

- Vernichtung von Erwerbschancen von Abfalltransportunternehmen (Österreich/EU)
- Höhere Transportkosten für Abfalltransporteure
- Benachteiligung ausländischer EU-Abfalltransporteure
- Behinderung österreichischer Transportfirmen im EU-Ausland
- Generalisierung "Bahnaffinität" von Abfall sachlich ungerechtfertigt

Begründung des Verstoßes gegen EU-Recht

• EU-Warenverkehrsfreiheit

- Vorgaben EU Recht: Sekundärrohstoffe sollen künftig Primärrohstoffe ersetzen
- Handelsgeschäfte grenzüberschreitend (Gegenstände fallen unter Warenverkehrsfreiheit)
- Weg zur Substituierung von Primärrohstoffen
- EuGH: Variable Geschwindigkeitsbegrenzung als gelinderes Mittel anstatt von sektoralen Fahrverboten

• EU-Dienstleistungsfreiheit

- Wegfall österreichischer Transportdienstleistungen im EU-Ausland
- Wegfall österreichischer Transportdienstleistungen im Inland
- EU-Abfallverbringungsverordnung(EU-AVV): Zielsetzung von mehr aufbereiteten und wiederverwendbaren Abfällen

Verstoß gegen Verfassungsrecht

• Gleichbehandlungsgebot

- Ungerechtfertigte Gleichbehandlung sämtlicher Abfälle als "bahnaffin".
- Gleichbehandlung von Abfällen stellt hier Regelfall dar
- Unterscheidung zwischen Primär - und Sekundärrohstoffen notwendig (CO₂ Ausstoß annähernd gleich)
- Ungleichbehandlung von Abfallunternehmen wegen der 25 % Schwelle (Distanz zu Verladebahnhof)
- Einsparung von 0.1 % vom Gesamtaufkommen und 3 % bei den Abfalltransporten ist unverhältnismäßig

• Sachlichkeitsgebot

- Verringerung des Gesamtaufkommens von 0,1 % ist untauglich und deshalb unsachlich
- Mehr Belastungen für Wirtschaftsteilnehmer als Beiträge für Klimaschutz
- Leerfahrten zu und von Bahnhöfen erhöhen CO₂-Ausstoß
- Überschaubares Angebot der Schienenabfalltransporte bedeutet Kostenerhöhung für den Bahntransport
- Nachhaltige Kreislaufwirtschaft ist beschränkt, durch Verlagerung des Abfalltransportes von Straße auf Schiene

Verstoß gegen Verfassungsrecht

- Eigentumsgrundrecht
- Kontrahierungszwang zu Gunsten der Bahn
- Belastung von Abfalltransporten auf der Straße
- Fehlende Eignung: Keine Reduzierung der Treibhausgase
- Fehlende Erforderlichkeit: Beschränkung auf Bahnaffinität nicht gegeben
- Unverhältnismäßigkeit des Verbotes/fehlende Erreichung des Zwecks
- Erwerbsausübungsfreiheit
- Eingriff: Beginn bei sektoraler Begrenzung
- Eingriff in Rechte der Abfallbesitzer: Abfälle taugen nicht mehr als Sekundärrohstoffe
- Mangelnde Eignung
- Beschränkung auf Bahnaffinität fehlt
- Unverhältnismäßigkeit/fehlende Erreichung des Zwecks

Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip

- Unbestimmtheit trotz hoher Eingriffsintensität bei den Transportverboten und Kontrahierungszwang
- Frage der Bemessung des Schadstoff - und Treibhausgasemissionspotential
- Stromerzeugung der Bahn unklar
- Bezugsgröße fraglich: CO2 Emissionen/Technologie (Brennstoffzelle?Elektromotor?)
- Bezugnahme auf steigende Leerfahrten fehlen
- Gleichwertigkeitsnachweis: Staat? Abfallbesitzer? Abfalltransporteur?
- Formulierung unklar: "*Kapazitäten **können** von der Bahn bereitgestellt werden*"

DORDA



Austrian Law Firm of the Year
IFLR Europe Awards 2021



TOP Tier Firm
Legal500 2021



Top Ranked
Chambers Europe 2021



Austrian Firm of the Year
Talent Management – National Firm
Women in Business Law Awards Europe 2021

A modern office interior with large windows overlooking a city. The room features a white sofa and a glass coffee table. The text "DORDA" is overlaid in the center.

D O R D A

We deliver clarity.